A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AIDS-Hilfe Lausitz e.V.", abgekürzt AH Lausitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen durch
 - Aufklärung und Beratung über das Syndrom der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrome - AIDS) und alle damit zusammenhängende Fragen und Probleme
 - Unterstützung der Menschen, die das die Immunschwäche auslösende HI-Virus erworben haben oder infolge der Immunschwäche erkrankt sind sowie derjenigen, die ihre Lebensumstände durch AIDS und dessen gesellschaftliche Auswirkungen beeinträchtigt sehen
 - Vernetzung mit der Einrichtungen und Organisationen, deren Tätigkeit auf den gleichen Zweck gerichtet ist.

Er wirkt auf eine Vorurteilsfreie Darstellung der mit AIDS zusammenhängenden Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.

(2) Die Aufgabe des Vereins ist auch die Vereinigung und Förderung von Organisationen, die den Menschen, deren Leben von HIV/AIDS direkt und indirekt beeinträchtigt ist, Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung ihrer Probleme bieten. Er vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.

(3) Hierzu wird er:

- a) Informationsveranstaltungen für Betroffene und/oder Interessierte sowie Aufklärungsmaßnahmen durchführen oder unterstützen.
- b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder der sozialen Betreuung dienen, durchführen.
- c) Schulung gemeinnütziger oder mildtätiger Organisationen oder staatlichen Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten, gewähren.
- d) Selbsthilfeprojekte unterstützen.
- e) Information über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
- f) Betroffene begleiten, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen.
- g) Betroffene, ihren Lebenspartner/Innen oder Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit unterstützen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen.
- h) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks u.a. einwirken durch
- Verbreitung von Druckschriften,
- Versammlungen,
- Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art sowie über Medienarbeit
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(7) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche Aidshilfe e.V.", Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AIDS-Hilfe Lausitz e.V. können werden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden, die nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 68 der Abgabenordnung verfolgen und die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks der AIDS-Hilfe Lausitz e.V. tätig zu sein.
 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (3) Ein Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft haben der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei dem AIDS-Hilfe Lausitz e.V. ist die schriftliche Erklärung zum Datenschutz.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Rederecht kann durch den Versammlungsleiter zeitlich eingegrenzt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied trotz Mahnung im Beitragsrückstand befindet.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. das Erlöschen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) bei ordentlichen Mitgliedern mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) ordentliche und Fördermitglieder können ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen,
 - b) wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder
 - c) sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

- (3) Über den Ausschluss von ordentlichen oder Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu senden. Der Beschluss wird wirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Der Vorstand nimmt hier die Rechte der Mitgliederversammlung war und ist verpflichtet, den Widerspruch unverzüglich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Beschluss auf Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und in der Beitragsordnung geregelt ist.
- (2) Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Die Mindesthöhe des Förderbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (4) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Abs. (3) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Politik des Vereines fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) Wahl der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- i) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- i) Beschlussfassung über Anträge.
- k) Entscheidung über die Geschäftsordnung des AIDS-Hilfe Lausitz e.V.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Veranstaltung eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag geheim. Das Wahlverfahren wird in § 12 (2) bestimmt.
- (5) Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (8) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- (9) Haushaltspläne und Haushaltsberichte müssen dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

§ 11 Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitglieder werden durch Stimmvertreter/Innen vertreten, die namentlich und schriftlich legitimiert sein müssen, soweit sie nicht satzungsgemäß zur Vertretung ihrer Körperschaft befugt sind. Eine Stimmvertreter/Inn kann bis zu drei ordentliche Mitglieder vertreten. Darüber hinaus ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Werden während der regelmäßigen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder besteht für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist schriftlich niederzulegen.
- (9) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können die Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen verlangen. Der Haushaltsplan kann eine Vergütung vorsehen.

C. SONSTIGES

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von Nachfolgern, die alle zwei Jahre erfolgen soll.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 15 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die vom Protokollanten / der Protokollantin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzusenden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Gründung des "AIDS-Hilfe Lausitz e.V." am 22.05.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt mit der Mitgliederversammlung am 20.12.2010 in Kraft.